

17/SN-230/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

DOWN GEBEN! STURM!
Zl. <i>M6</i> - <i>Pr</i>
Datum: 12. Okt. 1992
Verteilt: 18. Nov. 1992 <i>Bla</i>

*H. Böhm*

Wien, am 5. 11. 1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-1092/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: EWR-Rechtsanpassung; Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schuberth

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 5. 11. 1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
12.691/4-III/2/92 30.9.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:  
5-1092/Sch 478

Betreff: EWR-Rechtsanpassung; Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst mitzuteilen, daß sie gegen den vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 betreffend EWR-Rechtsanpassung im Hinblick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), insbesondere dessen Art. 4, grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben hat. Den weiteren formalen Anpassungen und Richtigstellungen von Zitierungen wird zugestimmt.

Im Interesse einer tatsächlichen Gegenseitigkeit wird folgende Ergänzung bzw. Präzisierung des neuen § 1 Abs. 7 Z. 1 des Gesetzentwurfes angeregt:

"1. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder im Sinne der Art. 7 und 12 der Verordnung (EWG) 1612/68 in der jeweils geltenden Fas-

- 2 -

sung, sofern österreichische Staatsangehörige sowie deren Kinder im Heimatstaat der betreffenden Ausländer eine gleichartige staatliche Leistung erhalten würden".

Grundsätzlich erscheint es zweifelhaft, ob die vorgesehene Einschränkung der vorgesehenen Ausländerbegünstigung auf Arbeitnehmer sowie deren Kinder mit Art. 4 des EWR-Vertrages vereinbar wäre. EWR-Anpassungsentwürfe anderer Ministerien (z.B. Änderungen des Behinderteneinstellungsgesetzes oder des Bundesgesetzes über Verbrechenopfer) unterscheiden nicht zwischen Arbeitnehmern und anderen EWR-Ausländern. Außerdem wäre der Wirksamkeitsbeginn der Regelung zwecks materieller Gegenseitigkeit mit dem Geltungsbeginn einer gleichartigen Begünstigung österreichischer Staatsbürger im betreffenden Ausland anzusetzen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger